



**Satzungen der Bruderschaft der
"Poire à Botzi"
(Büschelbirne)**

Satzungen der Bruderschaft der "Poire à Botzi"

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1.

Unter dem Namen „Bruderschaft der Poire à Botzi“, nachfolgend als „Bruderschaft“ bezeichnet, wird ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

Artikel 2.

Sitz der Bruderschaft ist der Wohnort des Gouverneurs.

II. ZWECK DER BRUDERSCHAFT

Artikel 3.

Die Bruderschaft hat zum Zweck:

- a) die "Poire à Botzi" (Büschelbirne) und ihr Anbaugebiet innerhalb der AOC-Zone mit allen geeigneten Mitteln zur Geltung zu bringen und für die besondere Wesensart ihrer Erzeugung einzutreten;
- b) durch geeignete Massnahmen die Erzeugung und Förderung der "Poire à Botzi" zu unterstützen;
- c) die Verwendung der "Poire à Botzi" in jeglicher Form, namentlich den Konsum als Frischobst, den Einbezug in Kochgerichte, sowie die Weiterverarbeitung zu Biresaassa, Branntwein usw. zu fördern.

Artikel 4.

Die Bruderschaft strebt ihre Ziele an, indem sie

- a) alljährlich mindestens ein Kapitel einberuft, an welchem Neumitglieder aufgenommen werden können;
- b) im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Werbung und die Bemühungen zur Förderung der "Poire à Botzi" unterstützt.

III. MITGLIEDER

Artikel 5.

Jedermann, der an der Umsetzung der im Artikel 3 genannten Ziele mitarbeiten will und die "Poire à Botzi" schätzt, kann Mitglied der Bruderschaft werden.

Artikel 6.

Der Kandidat beantragt seine Aufnahme über die Patenschaft zweier Mitglieder der Bruderschaft.

Der Bruderschaftsrat entscheidet über die Aufnahme der vorgeschlagenen Kandidaten. Der Kandidat entrichtet vorgängig das Eintrittsgeld sowie den Beitrag für das laufende Jahr. Er wird an einem Kapitel feierlich aufgenommen.

Artikel 7.

Die Bruderschaft besteht aus

- a) dem Gouverneur
- b) den Kommandeuren
- c) den Ambassadoren
- d) den Ehrenmitbrüdern
- e) den Mitbrüdern.

Artikel 8.

Der aufgenommene Kandidat trägt den Titel Mitbruder.

Der Titel Kommandeur ist den Mitgliedern des Bruderschaftsrates vorbehalten.

Der Titel Ehrenmitbruder kann einem besonders auserwählten Gast des Bruderschaftsrates zuerkannt werden. Er gilt rein ehrenhalber.

Der Titel Ambassador wird den Vertretern der Bruderschaft ausserhalb der AOC-Zone verliehen. Die Ambassadoren haben den Auftrag, die Werbung für die "Poire à Botzi" zu unterstützen und für die Verbindung unter den Mitbrüdern innerhalb ihres Ambassadorskreises zu sorgen.

Artikel 9.

Jedes Mitglied erhält das Bruderschaftsabzeichen.

Artikel 10.

Jedes Mitglied kann aus der Bruderschaft austreten, indem er dies dem Rat schriftlich mitteilt. Es schuldet den Beitrag für das laufende Jahr.

Artikel 11.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss durch die Generalversammlung;
- c) Tod des Mitbruders.

Artikel 12.

Die Verpflichtungen der Bruderschaft werden ausschliesslich durch das gemeinsame Vermögen gedeckt. Die Mitglieder haben keine persönliche Haftung.

IV. ORGANE

Artikel 13.

Die Organe der Bruderschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Bruderschaftsrat;
- c) die Rechnungsprüfer.

GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 14.

Die Generalversammlung tritt statutengemäss mindestens einmal im Jahr zusammen. Die ausserordentlichen Generalversammlungen werden immer dann einberufen, wenn es der Bruderschaftsrat für geboten hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Bruderschaftsrat darum schriftlich und begründet ersuchen.

Der Bruderschaftsrat beruft die Mitglieder persönlich und schriftlich mindestens zwei Wochen im voraus unter Angabe der Traktanden zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ein.

Anträge, über welche abgestimmt werden muss, sind 10 Tage vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beim Bruderschaftsrat einzureichen.

Artikel 15.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Bruderschaft.

Sie hat die folgenden Befugnisse:

- a) Genehmigung der Jahresberichte;
- b) Genehmigung der Jahresrechnungen und der Berichte der Rechnungsprüfer, Entlastung des Bruderschaftsrates;
- c) Festsetzung der Beiträge;
- d) Wahl des Gouverneurs und der Mitglieder des Bruderschaftsrates;
- e) Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter;
- f) Beratung und Abstimmung über die Anträge des Bruderschaftsrates und der Mitglieder;
- g) auf Antrag des Bruderschaftsrates Ausschluss eines Mitglieds aus triftigen Gründen;

- h) Änderung der Satzungen;
- i) Auflösung der Bruderschaft.

Artikel 16.

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Sie wird vom Gouverneur geleitet, bei Bedarf von einem Kommandeur.

Die Abstimmungen geschehen durch Handerheben; es gilt das Mehr der Stimmenden.

Bei den Wahlen gilt im ersten Gang das absolute Mehr und das relative Mehr im zweiten Gang.

BRUDERSCHAFTSRAT

Artikel 17.

Die Bruderschaft wird von einem mindestens dreiköpfigen Rat geleitet, der von der Generalversammlung gewählt wird.

Die Mitglieder des Bruderschaftsrates sind auf vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar und teilen die Aufgaben unter sich auf.

Die Amtszeit des Gouverneurs beträgt vier Jahre; sie kann erneuert werden.

Artikel 18.

Der Bruderschaftsrat ist wie folgt zusammengesetzt:

- a) der Gouverneur leitet die Bruderschaft und vertritt sie nach aussen;
- b) der Zeremonienmeister, welcher bei Bedarf den Gouverneur vertritt;
- c) ein oder mehrere Beisitzer.

Artikel 19.

Der Bruderschaftsrat ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, namentlich:

- a) Leitung der Bruderschaft;
- b) Verwaltung der Güter der Bruderschaft;
- c) Erstellung des Tätigkeitsprogramms;
- d) Vertretung der Bruderschaft bei Behörden und bei Dritten;
- e) Ernennung von Mitbrüdern und Ehrenmitbrüdern;
- f) Reglementierung des Ablaufs von Kapiteln durch Erlasse, Regeln und Zeremoniale.
- g) Durchführung von Kapiteln;

- h) Einberufung und Leitung der Generalversammlung;
- i) Begutachtung von Mitgliederausschlüssen.

Der Bruderschaftsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche ihn rechtmässig vertreten können.

Artikel 20.

Der Bruderschaftsrat tritt zusammen, wenn die Führung der Bruderschaftsangelegenheiten es erfordert.

Die Entscheide werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Gouverneur.

RECHNUNGSPRÜFER

Artikel 21.

Bei der Gründung der Bruderschaft bezeichnet die Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für ein Jahr. An der folgenden Generalversammlung tritt der erste Rechnungsprüfer seinen Platz ab; der zweite Rechnungsprüfer wird erster Rechnungsprüfer und der Stellvertreter wird zweiter Rechnungsprüfer. Es muss daher an jeder Generalversammlung ein Rechnungsprüfer ernannt werden.

V. FINANZEN

Artikel 22.

Die Einnahmequellen der Bruderschaft sind:

- a) die Eintrittsgelder;
- b) die Beiträge;
- c) die Vergabungen;
- d) die Vermächtnisse und Subventionen.

VI. AUSSCHLUSS

Artikel 23.

Auf Antrag des Bruderschaftsrates und durch Beschluss der Generalversammlung wird ausgeschlossen:

- a) ein Mitglied, welches während zweier aufeinander folgender Jahre seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
- b) ein Mitglied, welches durch sein Betragen das Ansehen der Bruderschaft schädigt.

Der Bruderschaftsrat kann den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen beantragen.

VII. ÄNDERUNG DER SATZUNGEN

Artikel 24.

Anträge zur Änderung der Satzungen sind begründet, schriftlich und unterzeichnet von mindestens einem Drittel der Mitglieder an den Rat zu richten.

Der Rat kann der Generalversammlung alle Änderungen, die ihm nötig scheinen, direkt vorschlagen.

Jede Änderung der Satzungen bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmenden.

VIII. AUFLÖSUNG DER BRUDERSCHAFT

Artikel 25.

Über die Auflösung der Bruderschaft kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, zu welcher die Mitglieder schriftlich zwei Wochen im voraus und mit Angabe der Traktanden eingeladen werden.

Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen nach Beschluss der Generalversammlung einer Vereinigung mit ähnlicher Zielsetzung übertragen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26.

Die gesetzlichen Bestimmungen ergänzen alles, was hier vorstehend nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Die vorliegenden Satzungen wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 3. November 2008 in Düdingen gutgeheissen.

Der Zeremonienmeister

Jean-Paul Baechler

der Gouverneur

Marcel Brühlhart